



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Januar 2012
(OR. en)**

18231/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0224 (NLE)**

**AVIATION 264
RELEX 1300
NT 20**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten im Namen der Europäischen Union

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Türkei
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 5. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Ratsbeschlusses vom 5. Juni 2003 hat die Kommission im Namen der Europäischen Union mit der Regierung der Republik Türkei ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden "das Abkommen") ausgehandelt.
- (3) Das Abkommen sollte vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet und vorläufig angewandt werden.
- (4) Dieser Beschluss lässt den gegenwärtigen Stand der Beziehungen zwischen der Republik Türkei und der Republik Zypern unberührt; dies gilt auch für das bilaterale Abkommen über Luftverkehrsdienste, das von der Republik Türkei und der Republik Zypern im Jahre 1963 paraphiert wurde. Was die Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Republik Türkei und der Republik Zypern angeht, so sollte das Abkommen zur Normalisierung der Lufttransportverkehrsdienste zwischen diesen beiden Ländern beitragen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – im Namen der Europäischen Union genehmigt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben¹, vorläufig angewandt.

* Delegationen: siehe Dokument ST 18268/11.

¹ Das Datum, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens vorzunehmen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
